



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



4. September 2017

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3307

Telefax 0211 871-3037

Sitzung des Innenausschusses am 07.09.2017

Antrag der Fraktion der SPD vom 28.08.2017

„Sachstand im Verwaltungsermittlungsverfahren wegen der Freistellung von Rainer Wendt - Wurde Rainer Wendt nicht nur ohne Gegenleistung bezahlt, sondern auch noch befördert, ohne zum Dienst zu erscheinen?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Sachstand im Verwaltungsermittlungsverfahren wegen der Freistellung von Rainer Wendt - Wurde Rainer Wendt nicht nur ohne Gegenleistung bezahlt, sondern auch noch befördert, ohne zum Dienst zu erscheinen?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die 2. Sitzung des Innenausschusses am 07.09.2017
zu dem Tagesordnungspunkt 2

„Sachstand im Verwaltungsermittlungsverfahren wegen der Freistellung von Rainer Wendt - Wurde Rainer Wendt nicht nur ohne Gegenleistung bezahlt, sondern auch noch befördert, ohne zum Dienst zu erscheinen?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 28.08.2017

Zum Antrag der Fraktion der SPD vom 28.08.2017 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu der Gesamthematik im Fall „Wendt“ wird zunächst auf die umfangreichen und veröffentlichten Darstellungen der Landesregierung verwiesen. Insbesondere wird auf den Bericht des ehemaligen Justizministeriums NRW in der Vorlage 16/4986 vom 24.04.2017, den Bericht des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW in der Vorlage 16/4934 vom 27.03.2017 sowie die Ausführungen des damaligen Ministers für Inneres und Kommunales NRW im Rahmen der aktuellen Viertelstunde des Innenausschusses am 09.03.2017 (vgl. APr 16/1632) sowie im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung zum Fall Wendt in der Plenarsitzung am 16.03.2017 verwiesen.

Aus den vorgenannten Berichten und Protokollen lässt sich u.a. entnehmen, dass sich das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes im Zusammenhang mit der Freistellung von Herrn Rainer Wendt, der lange zurückliegenden Entscheidungen und einer Vielzahl von Akteuren entschlossen hat, zwei dienstrechtserfahrene Beamte mit einem Verwaltungsermittlungsverfahren zu betrauen und sie für diese Aufgabe weisungsfrei zu stellen. Dieses Verfahren hat das Ziel, den Sachverhalt zu ermitteln und eine dienstrechtliche Bewertung vorzunehmen. Von Anfang an wurde vermieden in diesem Verfahren durch etwaige Sachstandsfragen,



Statusberichte o. ä. etwaig auch nur mittelbar (Zeit-)Druck aufzubauen, der wiederum zu Lasten des Ermittlungsergebnisses gehen könnte. Es besteht in dieser Angelegenheit daher bis heute kein inhaltlicher Austausch mit den Ermittlungsführern, aus dessen Erkenntnissen ein inhaltlicher Zwischenbericht erstellt werden könnte.

Neben dem Verwaltungsermittlungsverfahren ist auch ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Wendt eingeleitet worden. Darin wird dem Beamten vorgeworfen, Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte nicht ordnungsgemäß angezeigt zu haben. Auch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat die Presseberichterstattung um Herrn Wendt zum Anlass genommen und unter dem 22.03.2017 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Untreue eingeleitet. Um Überschneidungen zwischen den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und dem Verwaltungsermittlungsverfahren zu vermeiden, hat es Abstimmungen zwischen den jeweils zuständigen Stellen gegeben.

Alle drei genannten Verfahren dauern noch an. Da kein inhaltlicher Austausch mit den Ermittlungsführern stattfindet, kann keine Aussage zur voraussichtlichen Dauer des Verwaltungsermittlungsverfahrens getroffen werden.

Neben dem Verwaltungsermittlungsverfahren wurden weitere Maßnahmen weder geplant noch umgesetzt. Bevor die Landesregierung in konkrete Planungen zu möglichen Maßnahmen tritt, wird zunächst der Abschluss des Verwaltungsermittlungsverfahrens abgewartet.

Darüber hinaus erbat Sie Angaben zu folgenden Punkten:

- a) **Seit wann ist Rainer Wendt trotz einer Teilzeitstelle tatsächlich nicht mehr für das Land tätig? Seit wann sind also Zahlungen ohne Gegenleistung erfolgt und in welcher Gesamthöhe?**
- b) **Wie ist die Beurteilung entstanden, auf deren Grundlage Rainer Wendt im Jahr 2010 befördert wurde?**



c) Was waren die Gründe für seine Versetzung an das LZPD?

Die in den Punkten a - c aufgeworfenen Fragestellungen sind Gegenstand des laufenden Verwaltungsermittlungsverfahrens.

d) Wie ist der Sachstand des Disziplinarverfahrens, das gegen Rainer Wendt eingeleitet wurde?

Das Verfahren dauert noch an.

e) Wird im Zusammenhang mit den Verwaltungsermittlungen im Fall Rainer Wendt disziplinarisch gegen andere Landesbedienstete ermittelt? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Dem Ministerium des Innern liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass im Zusammenhang mit den Verwaltungsermittlungen im Fall Rainer Wendt disziplinarisch gegen andere Landesbedienstete ermittelt wird.

f) Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit sich ein Fall, wie der von Herrn Wendt, nicht noch einmal in Nordrhein-Westfalen kann?

Zu dieser Frage kann erst nach Beendigung und Auswertung des Verwaltungsermittlungsverfahrens eine abschließende Aussage getroffen werden.

Zwischenzeitlich wurde in zwei Fällen für Landesvorsitzende von Gewerkschaften Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt. Die Gewerkschaften wirken über ihre Spitzenverbände im Rahmen des § 93 LBG NRW an der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit. Die Wahrnehmung leitender Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Gewerkschaft ist daher als Tätigkeit anzusehen, deren Wahrnehmung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

In beiden Fällen haben sich die Gewerkschaften verpflichtet, einen Versorgungszuschlag der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgungszuschlag zu zahlen. Die Zeit der Beurlaubung soll deshalb als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die gemäß § 34 FrUrIV NRW erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums liegt in beiden Fällen vor.